

Fragen und Antworten zur Sicherheit von Investmentfonds

DWS Product Management

Wie sicher sind Investmentfonds?

a) Deutsche Fonds (Sondervermögen)

Deutsche Investmentgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften) unterliegen dem Investmentgesetz (InvG). Zur Aufnahme des Geschäfts bedürfen sie einer Erlaubnis durch die zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die die Kapitalanlagegesellschaft anschließend auch überwacht. Kapitalanlagegesellschaften können in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betrieben werden, z.B. DWS Investment GmbH (§ 6 InvG).

Trennung von Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft und Investmentfonds:

Wenn der Anleger Investmentanteilscheine einer deutschen Investmentgesellschaft erwirbt, wird dieser kein Mitgesellschafter der Kapitalanlagegesellschaft, sondern die Einzahlungen werden einem Sondervermögen (Investmentfonds) zugeführt, das von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird. Das Sondervermögen muss vom eigenen Vermögen der Gesellschaft getrennt gehalten werden. Die die Vermögenswerte verwahrende Depotbank hat gleichzeitig von Gesetzes wegen die Aufgabe, die Kapitalanlagegesellschaft in wesentlichen Aufgabenbereichen zu kontrollieren (§ 27 InvG). **Der Investmentfonds haftet nicht für Schulden der Kapitalanlagegesellschaft. Diese strikte Trennung dient insbesondere dem Schutz der Anleger vor Verlust ihrer Gelder durch Forderungen Dritter gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft (§31 InvG). Der Investmentfonds gehört also nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft (§ 38 InvG).**

b) Luxemburger Fonds

Luxemburger Verwaltungsgesellschaften unterliegen dem Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Zur Aufnahme des Geschäfts bedürfen sie einer Erlaubnis durch die zuständige Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), die die Verwaltungsgesellschaft anschließend auch überwacht.

Ausländische Investmentgesellschaften (z.B. DWS Investment S.A.), die Produkte in Deutschland öffentlich vertreiben möchten, unterliegen darüber hinaus besonderen Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes. Sie müssen die Absicht zum öffentlichen Vertrieb ihrer Produkte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schriftlich anzeigen und bestimmte organisatorische und rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Zum Beispiel müssen das Fondsvermögen von einer Depotbank verwahrt und ein oder mehrere inländische Kreditinstitute als Zahlstellen benannt werden, über die von den Anteilhabern geleistete oder für die Anteilhaber bestimmte Zahlungen geleitet werden können. **In jedem Fall hat zum Schutz der Anleger – wie bei deutschen Investmentgesellschaften – die BaFin die Einhaltung der spezifischen deutschen Vorschriften und Voraussetzungen durch die ausländische Investmentgesellschaft zu prüfen.**

Trennung von Vermögen der Verwaltungsgesellschaft und Investmentfonds:

Die DWS Investment S.A. ist der Promoter und Verwaltungsgesellschaft verschiedener Investmentfonds in der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement („FCP“). Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft (Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“)).

Investmentfonds, die in Rechtsform einer Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) aufgelegt wurden, unterliegen den Luxemburger Regelungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sowie dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Die SICAV ist eine eigenständige juristische Person. Bei SICAV-Strukturen unterscheidet man sogenannte selbstverwaltete oder fremdverwaltete SICAVs, wobei bei einer fremdverwalteten SICAV eine Verwaltungsgesellschaft benannt wird, die die Aufgaben der Administration, des Fondsmanagements und des Vertriebs für die SICAV übernimmt. In jedem Fall ist das Gesellschaftsvermögen der SICAV vom Vermögen einer eventuell benannten Verwaltungsgesellschaft getrennt.

Die SICAV ist regelmäßig ein sogenannter Umbrellafonds, d. h. dem Anleger können nach freiem Ermessen der Gesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. **Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Teilfonds der SICAV haften nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft.**

Was ist die Funktion der Depotbank?

Mit der Verwahrung der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände muss die Kapitalanlagegesellschaft ein Kreditinstitut (Depotbank) beauftragen. Die zum Investmentvermögen gehörenden Wertpapiere, Einlagenzertifikate und Guthaben sind auf gesonderten Sperrdepots/-konten zu verwahren (§24 InvG). Der Depotbank obliegt für deutsche Fonds auch die Berechnung der Anteilspreise sowie die Ausgabe und Rücknahme der Investmentanteile; sie überwacht die Einhaltung der Anlagegrundsätze. Auch in Luxemburg erfüllt die Depotbank alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds. Gegenüber Deutschland gibt es darüber hinaus leichte Unterschiede zur Aufgabenverteilung zwischen Depotbank und Verwaltungsgesellschaft. Über die Verwahrung hinaus muss sich die Depotbank in Luxemburg beispielsweise vergewissern, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, die Zahlungen bei Geschäften über die Vermögenswerte des Fonds innerhalb der üblichen Fristen erfolgt oder sich vergewissern, dass die Ertragsverwendung gemäß den Vorgaben der Verkaufsunterlagen erfolgt. **Die Depotbank steht in Deutschland unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. in Luxemburg der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).**

© DWS Investments 2008, Stand: 07. Okt. 2008

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern geben lediglich eine zusammenfassende Kurzdarstellung wesentlicher Merkmale des Fonds. Die vollständigen Angaben zum Fonds sind dem vereinfachten bzw. vollständigen Verkaufsprospekt, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und den jeweiligen Halbjahresbericht, falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt, zu entnehmen. Diese Unterlagen stellen die allein verbindliche Grundlage des Kaufs dar. Sie sind in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos bei Ihrem Berater, der DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 178-190, D 60327 Frankfurt am Main und, sofern es sich um Luxemburger Fonds handelt, bei der DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg erhältlich.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von DWS Investments wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit die in diesem Dokument enthaltenen Daten von Dritten stammen, übernimmt DWS Investments für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Daten keine Gewähr, auch wenn DWS Investments nur solche Daten verwendet, die sie als zuverlässig erachtet.

Berechnung der Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Individuelle Kosten wie beispielsweise Gebühren, Provisionen und andere Entgelte sind in der Darstellung nicht berücksichtigt und würden sich bei Berücksichtigung negativ auf die Wertentwicklung auswirken. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Nähere steuerliche Informationen enthalten der vereinfachte und der vollständige Verkaufsprospekt.

Die ausgegebenen Anteile dieses Fonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. So dürfen die Anteile dieses Fonds weder innerhalb der USA noch an oder für Rechnung von US-Staatsbürgern oder in den USA ansässigen US-Personen zum Kauf angeboten oder an diese verkauft werden.

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nicht in den USA verbreitet werden. Die Verbreitung und Veröffentlichung dieses Dokumentes sowie das Angebot oder ein Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.